

AEB - Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

Juli 2023

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten („Vertragspartner“) der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH („AVG“) betreffend Vertragsschlüsse bei denen die AVG Besteller von Leistungen und Material ist. Die AEB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten nicht für Bauleistungen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der AVG gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass dieser Umstand bei deren Abschluss ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

(4) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die AVG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und die AVG dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung, wie z.B. besondere Einkaufsbedingungen und sonstige Anlagen, haben Vorrang vor den AEB.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsänderung

(1) Eine Bestellung der AVG gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Vertragspartner die AVG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor

Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Vertragspartner ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die AVG.

(4) Angebote und Kostenvoranschläge sind für die in der Angebotsanfrage der AVG genannten Frist für den Vertragspartner verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, bleibt der Vertragspartner für 3 Monate gebunden. Gibt der Vertragspartner in seinem Angebot oder Kostenvoranschlag eine längere Bindungsfrist an, geht diese vor. Angebote und Kostenvoranschläge sind nicht zu vergüten.

(5) Die AVG ist berechtigt, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vertragspartners Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung zu verlangen, soweit diese dem Vertragspartner zumutbar sind. Durch die Änderungen entstehende, nachgewiesene und angemessene Mehrkosten werden durch die AVG erstattet. Über jede Leistungsänderung ist - nach Möglichkeit vor Ausführung - eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Diese soll insbesondere auch eine Preisvereinbarung und eine Vereinbarung zur Leistungszeit enthalten. Bedenken gegen eine Leistungsänderung, hat der Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

(6) Abweichungen von der Bestellung durch den Vertragspartner bedürfen immer der schriftlichen Zustimmung durch den Einkauf der AVG. Abweichende Leistungen die der Vertragspartner eigenmächtig ausführt, werden, ebenso wie nicht beauftragte Leistungen, nicht vergütet.

§ 3 Lieferzeit, Leistungszeit, Verzug

(1) Die von der AVG in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit („Leistungszeit“) ist bindend. Nachtragsleistungen, insbesondere Leistungsänderungen gem. § 2 Abs. 5, führen nicht zu einer Verlängerung der Leistungszeit, sofern sich der Vertragspartner Ansprüche auf Leistungszeitverlängerung nicht ausdrücklich vertraglich vorbehalten hat oder eine abweichende Leistungszeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die AVG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er eine vereinbarte Leistungszeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Er hat dabei die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

(2) Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er anderweitig in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der AVG nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Gerät der Vertragspartner in Verzug, kann die AVG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i.H.v. 1% des

Nettopreises bzw. Nettoauftragswertes pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. 5 % des Auftragswertes der verspätet erbrachten Leistung. Der AVG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AVG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Zu Teilleistungen ist der Vertragspartner ebenfalls nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AVG berechtigt.

(3) Der Vertragspartner hat die Leistungen eigenverantwortlich gemäß den vertraglichen Vereinbarungen unter Beachtung der Handelsbräuche, der anerkannten Regeln der Technik, der gesetzlichen Vorschriften sowie der behördlichen Bestimmungen zu erbringen.

(4) Lieferungen erfolgen gemäß Incoterms 2020. Erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands und wurde keine abweichende Vereinbarung getroffen, lautet die Versandbedingung „DAP“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung am Geschäftssitz der AVG in Karlsruhe zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Lieferungen aus dem Ausland erfolgen „DDP benannter Ort“.

(5) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer der AVG beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die AVG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist der AVG bei Aufforderung eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die AVG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich die AVG im Annahmeverzug befindet.

(7) Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss der AVG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der AVG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die AVG in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die AVG zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

(8) Die Lieferung von Material oder Leistung hat dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen muss vom Vertragspartner für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufrechterhalten werden. Kommt es zu Abkündigungen, so ist dies der AVG mit einer Frist von mindestens 12 Monaten im Voraus mitzuteilen und ein mögliches, baugleiches Bauteil zu gleichen Konditionen anzubieten.

(9) Ist Gegenstand des Vertrags die Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Softwarekauf), erwirbt die AVG hieran – unabhängig von der Art der Bereitstellung (z. B. auf Datenträger, per Download, zur Onlinenutzung) – das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung und Vervielfältigung im vereinbarten Umfang (z. B. nach Anzahl der User) für eigene betriebliche Zwecke. Zusammen mit der Standardsoftware ist eine verständliche und vollständige Anwenderdokumentation in deutscher Sprache bereitzustellen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Standardsoftware, die die AVG als unselbständiger Teil eines anderen Liefergegenstands, z. B. als Firmware oder Embedded Software überlassen wird.

(10) Ist Gegenstand des Vertrags die Überlassung von Standardsoftware auf Zeit (SaaS/Softwaremiete), gilt Abs. 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Nutzungs- und Vervielfältigungsrecht auf die vereinbarte Dauer der Überlassung beschränkt und nicht an Dritte übertragbar ist.

(11) Abweichende Lizenz- oder Nutzungsbedingungen für Standardsoftware gelten nur, soweit die AVG diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sollte die AVG im Einzelfall der Geltung der Lizenz- oder Nutzungsrechtsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten schriftlich zugestimmt haben, so finden ausschließlich diejenigen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsrechtsbedingungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere soweit diese Mängelrechte oder Haftungsfragen regeln.

(12) An für die AVG individuell erstellter Software (Individualsoftware) sowie an allen sonstigen Arbeitsergebnissen, die Gegenstand des Vertrags sind und vom Vertragspartner individuell für die AVG erstellt werden (dies beinhaltet insbesondere Dokumentationen, Konzepte etc.), erwirbt die AVG das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht zur Bearbeitung. Dies gilt bei Software sowohl für den Objekt- als auch den Quellcode.

(13) Ist Gegenstand des Vertrags die Erstellung einer Individualsoftware oder eines sonstigen individuellen Arbeitsergebnisses für die AVG, übernimmt es der Vertragspartner als Hauptleistungspflicht, die vertragsgegenständlichen Leistungen nachvollziehbar (programmier-)technisch zu dokumentieren. Bei der Erstellung von Individualsoftware ist diese stets einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an die AVG zu liefern.

(14) Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AVG gestattet. Verwendet der Verkäufer Open Source Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der AVG, hat der Vertragspartner auf Wunsch der AVG alles Zumutbare zu tun, um die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen. Der Verkäufer stellt die AVG der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen der Verwendung von

Open Source Software ohne vorherige Zustimmung der AVG frei, es sei denn, der Vertragspartner hat die Verwendung und/oder eine daraus resultierende Verletzung von Rechten Dritter nicht zu vertreten.

(15) Soweit der Vertragspartner mit Zustimmung der AVG Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen verwendet, ist er verpflichtet, der AVG alle Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen, welche erforderlich sind, damit die AVG die Open Source Software unter Einhaltung der anwendbaren Lizenzbedingungen nutzen, vervielfältigen und verbreiten kann.

(16) Der Vertragspartner wird bei der Durchführung von Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie den Stand der Technik sowie die allgemein anerkannten (Qualitäts-) Standards, Arbeitsmethoden sowie sonstigen einschlägigen Normen einhalten. Der Vertragspartner wird Software und Datenträger vor der Überlassung an die AVG mit einem aktuellen Virens scanner überprüfen und sicherstellen, dass die Software und Datenträger keine Computerviren, -würmer, Trojaner oder sonstige Schadssoftware enthalten.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der AVG eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die AVG nicht verantwortlich.

(4) Die Rechnung ist mit den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben zu versehen und ist der AVG nach Möglichkeit in elektronischer Form an Rechnungseingang@avg.karlsruhe.de zuzusenden. Für den Fall, dass ein elektronischer Versand nicht möglich ist, ist die Rechnung postalisch zuzusenden. Rechnungen sind ihrem Zweck nach zu bezeichnen (Abschlags-, Teil-, Teilschluss-, Schlussrechnung etc.) und müssen die Bestellnummer der AVG ausweisen. Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt einzureichen. Sammelrechnungen über mehrere Bestellungen werden nicht anerkannt.

(5) Die AVG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Die Bezahlung einer Rechnung stellt keine Abnahme und kein Anerkenntnis dar.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der AVG im gesetzlichen Umfang zu. Die AVG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

(8) Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Eigentum von technischen Zeichnungen/Modellen

(1) Die Übereignung der Ware an die AVG hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die VBK jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die AVG bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(2) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich die AVG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die AVG zurückzugeben.

(3) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die die AVG dem Vertragspartner zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für die AVG vorgenommen. Das gleiche gilt mit der bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die AVG, so dass die AVG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, fachliche Unterlagen und sonstige Unterlagen gegenüber Dritten geheim zu halten, ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und auf Verlangen der AVG, spätestens aber nach Erledigung des Auftrags, an die AVG zurückzugeben. Der Vertragspartner wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, sonstige erlangten Informationen usw. der AVG und deren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die AVG bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Auftrag erlangte Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt im gleichen Maße für Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer des Vertragspartners, der diesen entsprechende Verpflichtungen auferlegen wird. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

(3) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln.

§ 8 Mangelhafte Lieferung, Gewährleistung

(1) Für die Rechte der AVG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten der AVG, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die AVG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der AVG, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Vertragspartner die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

(4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist die AVG bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Der AVG stehen Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle der AVG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge der AVG (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch der AVG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der AVG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die AVG jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hatte, dass kein Mangel vorlag.

(7) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der vorstehenden Regelungen gilt: Kommt der Vertragspartner

seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der AVG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der AVG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann diese den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für die AVG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die AVG den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Im Übrigen ist die AVG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat sie nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Haftung, Versicherung

(1) Der Vertragspartner haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden in gesetzlichem Umfang. Er stellt die AVG insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Der Vertragspartner verzichtet gegenüber der AVG auf die Entlastungsmöglichkeit gem. § 831 Abs.1 Satz 2 BGB.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der AVG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die AVG den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Vertragspartner muss für die Dauer des Vertrages – einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten – eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen und einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen und pro Sachschaden abschließen, unterhalten und nach Aufforderung der AVG nachweisen. Im Einzelfall muss der Vertragspartner die Deckungssumme dem Auftragswert angemessen erhöhen. Stehen der AVG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Vertragspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter.

(2) Sollte die AVG von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen werden, so ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, die von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die der AVG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung.

(3) Die vorstehende Einstandspflicht des Vertragspartners gilt dann nicht, wenn dieser die Leistung nach von der AVG übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleich kommenden sonstigen Beschreibungen oder

Angaben erbracht hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 11 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen der AVG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die AVG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der AVG wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor die AVG einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der AVG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche der AVG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch die AVG, ihrem Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 12 Weitere Pflichten des Vertragspartners

(1) Der schonende Umgang mit der Umwelt und die Achtung der Gesundheit und Arbeitssicherheit sind wesentliche Bestandteile der Verhaltens- und Handlungsprinzipien der AVG. Für die AVG sind zudem Integrität, Compliance, soziale Verantwortung und die Achtung von Menschenrechten im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten von besonderer Bedeutung

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie Richtlinien der AVG bzgl. Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz einzuhalten. Der Vertragspartner achtet auf den Einsatz von energieeffizienten Verfahren und Produkten.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) sowie der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sichert er zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Es besteht von Seiten der AVG aus keine Verpflichtung, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Vertragspartner gelieferte Ware einzuholen. Der Lieferant stellt die AVG von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die REACH-Verordnung frei bzw. entschädigt die AVG für Schäden, die ihr aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Des Weiteren verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung des Dodd-Frank Acts Abschnitt 1502 und der Verordnung (EU) 2017/821 unter

Einbeziehung seiner Lieferkette, Konfliktmineralien ausschließlich aus zertifizierten und konfliktfreien Quellen zu beziehen.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer einzuhalten, insbesondere garantiert der Vertragspartner, sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen einzuhalten und nicht zu umgehen. Auf Verlangen weist der Vertragspartner der AVG die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen nach. Der Vertragspartner stellt die AVG von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen die AVG wegen eines Verstoßes des Vertragspartners oder eines seiner Nachunternehmer gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn oder die geltenden sozial- und tarifrechtlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.

(5) Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen.

(6) Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten einzuhalten. Insbesondere sichert der Vertragspartner auch zu, die Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen zu beachten, welche im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt sowie die Korruptionsprävention betreffen.

(7) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung des Minimata Übereinkommens über Quecksilber, Verordnung (EU) 2017/852, sowie die Beachtung und Einhaltung des Stockholmer Übereinkommens, Verordnung (EU) 2019/1021 und des Basler Übereinkommens.

(8) Der Vertragspartner stellt sicher, dass auch seine Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen die in § 12 genannten Anforderungen erfüllen.

(9) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung geltender weltweiter Sanktionen gegen Stoffe, Materialien, Firmen und Personen gemäß veröffentlichter Sanktionslisten sowie Verordnungen. Er kommt ebenfalls für Schäden der AVG auf, die im Zusammenhang mit Sanktionsverstößen, verursacht durch den Vertragspartner, stehen.

§ 13 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 2-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die AVG geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Regelung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der AVG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB),

wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der VBK und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der AVG in Karlsruhe. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die AVG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.